

Fuldaer Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt
60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-
lich Bestellgeld. ♦ ♦ Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.
Telegr.-Adr.: Kreisblatt Fulda. ♦ Fernsprecher Nr. 85.
Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer
Spaltzeile 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.
Für die an der Geschäftsstelle zu erteilende Auskunft oder An-
nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berechnet.
Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.
Verantwortlicher Schriftleiter: Leo Uth, Fulda.

Nr. 181.

46. Jahrgang.

Freitag den 7. August

46. Jahrgang.

1914.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher weise ich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) hin:

§ 3.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2. Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonicierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourrage für die zugehörigen Pferde;
3. Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4. Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Divakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
5. Gewährung des im Gemeindebezirk vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Divaks, sowie
6. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandsmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§ 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Zivilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25 000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisition direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requirieren. Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen, und müssen die genaueste Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

§ 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Zivilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

§ 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile zu benutzen und sich nötigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Barkosten sind von den zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§ 7.

Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszusahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschussweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von dieser besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

Fulda, den 5. August 1914.

Der Landrat, Freiherr v. Doernberg.

In Lauterbach findet am 12. d. Mts. ein Viehmarkt statt, zu welchem aber nur der Auftrieb von seuchenfreiem Vieh aus der Großherzoglichen Provinz Oberhessen gestattet ist.

Fulda, den 1. August 1914.

Der Landrat, Freiherr v. Doernberg.

Feldpost.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm, b) Postkarten und c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.

2. Portovergünstigungen: Das Porto beträgt für a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer 20 Pf., b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark 20 Pf., c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150—300 Mark 20 Pf., von über 300—1500 Mark 40 Pf., d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf. Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal e) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine (sowie der Ritterorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —, f) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgefand.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Stellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einsteilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarkte bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungs-urkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Bäckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portofälle noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Feldpost. Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpost-Anstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps-Oberkommando, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reserve-division — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil der Empfänger angehört, sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen und usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteil steht oder überhaupt ein festes Standort hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimente usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Linie und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Praktik.

An Deutschlands Frauen!

In schwerer Zeit, wo Tausende und Abertausende deutscher Frauen und Mädchen ihre Männer, ihre Söhne und Brüder hinausziehen lassen müssen, um den Feind vom Boden des deutschen Vaterlandes fern zu halten, um Ehre und Ansehen des deutschen Namens in der Welt zu wahren, wenden wir uns an alle deutschen Frauen und Mädchen mit der Bitte, uns helfend zur Seite zu stehen und ihr Scherflein auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern. Wenn draußen Mannesmut und Vaterlandsliebe im Kampf für Kaiser und Reich Leben und Gesundheit zum Opfer bringen, wenn namentlich auch unsere wackeren Blaujacken im harten Kampfe stehen, dann wollen wir im Innern das heilige Feuer stiller, segensbringender Liebe anfachen, um Hilfe bringen zu können, um die schweren Wunden zu heilen, die der Krieg in ungeahntem Maße schlagen wird. Tausende deutscher Frauen haben für diesen Zweck in Friedenszeit gespart für die Zeiten der Not, Tausende aber haben abseits gestanden und unseren früheren Mahnruf unbeachtet verklingen lassen. Wenn wir uns heute deshalb noch einmal an die deutschen Frauen um Hilfe wenden, so wird dieser Ruf sicherlich nicht ungehört verhallen. Alle deutschen Frauen, Mütter und Schwestern bitten wir: Gebt Euer Scherflein für unser Lazarett! Helft uns, Linderung zu bringen in den Stunden der Not! Und Ihr deutschen Frauen, die Ihr in opfervoller Bereitschaft Euer ganzes Ich zur Pflege der Verwundeten und Kranken geben wollt, kommt und helft die Wunden heilen. Wer immer ein Scherflein bringen will, übergebe es den eröffneten Sammelstellen des Flottenbundes. Wer immer selbst mit Hand anlegen und als Pflegerin in dieser schweren Zeit dem Vaterlande seine Dienste widmen will, melde sich bei dem geschäftsführenden Ausschuss des Flottenbundes, Deutscher Frauen e. V. Frau Reichsgerichtsrat Peters, 1. Vorsitzende, Leipzig, Frau Ministerkatholik von Rumpel, 2. Vorsitzende, München, Frau Schmidt-Lube, Leipzig, Frau Konsul Rosle, Leipzig, Glärschen Müller, Ehrenvorsitzende, Hannover.

Das junge undankbare Serbien.

Von Franz Friedrich.

Los. Noch nicht einmal 50 Jahre alt ist die Selbständigkeit des kleinen Balkanstaates, der jetzt mit unglaublicher Zuversicht der alten österreichisch-ungarischen Monarchie mit den Waffen in der Hand entgegenzutreten wagt. Das Ueberraschendste dabei ist, daß Serbien einst seine endgültige Freiheit aus den Händen Oesterreichs empfangen hat, eine Freiheit, die allerdings in dem Lande der Militärrevolten von vornherein ein sehr zweifelhaftes Gut darstellte. Denn schon ein Jahr, nachdem die letzten türkischen Truppen die Festungen zu Belgrad, Schabaz und Smederevo geräumt hatten, fiel der erste unabhängige Fürst Michael 1868 als Opfer einer Verschwörung. Er folgte damit dem 1814 von Mauthöfener Czerny, der als erster die Waffen für die Freiheit seines Vaterlandes erhoben hatte. Auch dieses allererste Aufflackern nationalen serbischen Selbstbewußtseins vor 100 Jahren wa-

re nicht möglich gewesen, hätten nicht die Unternehmungen Kaiser Josephs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jenen 30 000 serbischen Freiwilligen Gelegenheit gegeben, sich unter Oesterreichs Fahnen in Krieg und Schlacht zu üben und, was noch wichtiger war, sich in den Besitz von Waffen zu bringen, die zu führen der Türke in Serbien strengstens verboten hatte.

Der Boden des damals noch türkischen Serbiens war mit österreichischem Blut gut gedüngt für die Saat der Freiheit, die 1804 von den Haidudenbanden über das ganze Land ausgestreut wurde. Nachdem Oesterreich seine eigenen Truppen 1791 zurückgezogen hatte, führte den Krieg gegen die Ungläubigen im Kleinen weiter, geführt von Georg Petrovich, dem seine Stammesgenossen den Beinamen Karageorgievich gaben. Dieser Mann, der Stammvater des jetzt regierenden serbischen Königschauses, war in österreichischen Diensten — Korporal gewesen. Schon als Kind hatte er durch acht serbische Taten gezeigt, daß er zum Führer seines Volkes geradezu geboren war: als halbwüchsiger Bube hieß er einen türkischen Aga nieder, erschlug seinen eigenen Vater, der vor den Türken mit seiner Familie nach Oesterreich flüchten wollte und ließ seinen leiblichen Bruder, dessen Ehre angeblich nicht ganz sauber war, am ersten Baum aufknüpfen. Kein Wunder, wenn ihn, den geschulten Heerführer, eine Bande verzweifelter Räuber zum Oberbefehlshaber wählte. Erfolge im Kleinkriege stiegen ihm in den Kopf, er stellte an das benachbarte Oesterreich 1804 das Ansuchen, ihm gegen die Türken zu helfen. Vergebens. So schlug er denn allein los, vertrieb die Janitscharen aus der Gegend und erstürmte Belgrad, die „weiße Burg“, in den letzten Tagen des Jahres 1806. Man suchte jetzt Anschluß an Rußland. Der große Bruder war aber damals noch offen genug, für sich als Entschädigung die Oberherrschaft über Serbien zu fordern. Wohl wußte sich das erwachende Volk in den Jahren 1809 und 1810 selbständig der immer wieder vordringenden Türken zu erwehren; aber schließlich wurden die gegen Rußland im Felde stehenden osmanischen Truppen 1812 frei, man warf sie an die mittlere Donau und erreichte die Flucht des ersten serbischen Fürsten und seiner Unterführer. — Sie flohen nach Oesterreich.

Was er mit Blut und Eisen angefangen hatte, daran baute sein Nachfolger mit List und Ränken weiter. Nikola Obrenovich galt schon lange als zuverlässiger, den Türken gewogener Mann. Die türkische Regierung beauftragte ihn deshalb Frieden zu stiften. Nach einigem Hin und Her erkannte er den besten Weg darin, daß er sich auf die Seite der unruhigen Bauern stellte, mit ihnen die türkische Besatzung unter Beihilfe seiner Gemahlin Bjubika zusammenschloß und sich dann vom Sultan das Land als erbliches Lehen geben ließ. Die türkischen Beamten wußte er sich auf Kosten seiner eigenen Landsleute dadurch gevogen zu halten, daß er sie in ganzen Bergen von Gold förmlich begrub. So stabilisierte er, der weder lesen noch schreiben konnte, seine Dynastie, wie einen rocher de bronze. Nur 3 Dinge fürchtete er: Kirche, Gesetz und Gattin.

Das war der erste Märzwind serbischer Freiheit. Große und kleine Revolutionöndchen wechselten in der Folgezeit mit wiederholter Aenderung der Dynastie. Das nahe

Oesterreich war jedesmal der sichere Zufluchtsort für den Fürsten, dem gerade der Boden zu heiß unter den Füßen wurde. Ein Sommerheiter konnte sich kein zugkräftigeres Stück wünschen als eben ein paar Kapitel Wirklichkeit aus dem werden wollenden Serbien.

Und es wurde. Als am 6. Mai 1867 die letzten türkischen Truppen aus Belgrad marschierten, saß gerade ein Obrenovich auf dem Fürstenthron: Michael. Im Jahr darauf wurde deshalb der wegen seiner Oesterreichfreundschaft vertriebene Alexander Karageorgievich in Abwesenheit zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilt. Heute schmückt seines Sohnes Haupt die Königskrone Serbiens.

Vermischte Nachrichten.

— An der Drina. Die Drina, an deren Gestaden sich die ersten Kämpfe abgespielt haben, bietet mit die schönsten landschaftlichen Bilder des Balkans. Die Ufer des Flusses zeigen oft wilderklüftete Felsen, schäumend wälzt der Fluß seine Wasser dahin. Kein Wunder, wenn die Sage an die bedeutendsten Punkte der Drinalandschaft angeknüpft hat. Sie erzählt beispielsweise, daß ein türkischer Heerführer, der die alte Drinalandschaft zuornit nehmen wollte, bei Wintertaa einen heilen Felsen hinunterspähte, und um nicht auf dem Eisboden auszugleiten, seinen Mantel ausgebreitet unter sich geleant hatte. Trotzdem glitt er aus und sank in die Tiefe. Seine Getreuen hielten das für einen guten Zeichen, ihm zu folgen, benutzten gleichfalls ihre Mäntel als Schlitten und traten die baldbrecherische Fahrt an. Sie kamen glücklich an und nahmen Zuornit.

Prinz Roland Bonaparte bot sich zu Militärdiensten an. Sein Gesuch wurde jedoch abgelehnt. Frankf. Z.

Lasset die Kindlein zu mir kommen.

Unter Bezugnahme auf den Artikel des Kreisblattes vom Dienstag den 4. d. Mts., daß man die Kinder der verheirateten Reservisten und Landwehrmänner, die in den Krieg gezogen sind, nicht vergessen möge und ihnen eine Mahlzeit in unserm Heim darreiche, werden hiermit alle Hausfrauen, die dazu bereit sind, aufgefordert, entweder schriftlich oder mündlich ihre Adresse in der Geschäftsstelle des „Kreisblattes“ abzugeben.

Zugleich wird gebeten anzugeben, ob man ein oder mehrere Kinder speisen will und genau die Wochentage und die Uhr zu bezeichnen, an denen die Kinder zur Mahlzeit willkommen sind.

Das weitere wird dann bekannt gegeben.

Preiserermässigung.

Um in der hereingebrochenen schweren Zeit allen Bevölkerungsklassen eine recht umfangreiche Verwendung des besten und billigsten aller Nahrungsmittel,

der Milch,

zu ermöglichen und der verringerten Erwerbsmöglichkeit so weit wie nur irgend möglich Rechnung zu tragen,

ermässigen

wir von heute Donnerstag ab die Milchpreise. Es kosten

Vollmilch, garantiert unverfälscht, 16 Pf. per Liter

Halbmilch, je zur Hälfte aus Vollmilch und Magermilch bestehend, 11 Pf. per Liter

Magermilch 6 Pf. per Liter, Tafelbutter Mark 1.30 per Pfund.

Bei Lieferung frei Haus erhöhen sich die Preise um den Botenlohn (2 Pf. per Liter).

Unsere Verkaufswagen können wir aus den bereits mitgeteilten Gründen vorerst nicht verkehren lassen.

Dagegen werden wir unsere sämtlichen bekannten Verkaufsstellen tagtäglich ausreichend versorgen. In unserem **eigenen** Laden (Brauhausstraße) ist für rasche Bedienung gesorgt. Geöffnet ist derselbe von morgens halb 7 bis abends 7 Uhr **ohne** Unterbrechung. Unsere Landwirte, welche den Mindererlös zu tragen haben, rechnen auf die Erkenntlichkeit der städtischen **Bewohner.**

Molkerei Fulda.

Direktor Backhaus.